

Stadt Brunsbüttel: vbz. B-Plan Nr. 67

Die Stadt Brunsbüttel beabsichtigt aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes (§ 1 (5) Satz 2 BauGB) und zur Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) sowie zur Versorgung mit Energie (§ 1 (6) Nr. 8 e BauGB) weitere Flächen als Windpark auszuweisen. Die Fa. GEOMBH hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 67 beantragt. Der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) wird durch Beschluss einziger Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.72. Bei diesem Vorhaben sollen in den Gemeinden Eddelak, Neufelderkoog, Nordermeldorf, Nordhastedt und im Stadtgebiet Brunsbüttel insgesamt acht Windenergieanlagen zurückgebaut und im Bereich Westerbüttel östlich des Helser Fleths ein Windpark mit vier Windenergieanlagen errichtet werden. Die Windenergieanlagen werden außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung gemäß Regionalplan für den Planungsraum IV errichtet. Sie erfüllen aber die Voraussetzungen für ein Repowering von zulässigerweise außerhalb von Eignungsgebieten errichteten Altanlagen gemäß Landesentwicklungsplan 3.5.2. Nr. 13.

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Umweltbelange

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren von Windkraftanlagen insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Kultur- und Sachgüter und das Landschaftsbild geprüft. Die erforderlichen Mindestabstände zu Wohnbebauungen werden eingehalten.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden die Biotoptypen im Umfeld erfasst und Potenzialanalysen für Brut-, Rast- und Zugvögel sowie für lokale Fledermäuse auf Grundlage der beim LLUR und weiteren Stellen abgefragter Daten erstellt. Für migrierende Fledermäuse wurde an einer WEA auf der Planungsfläche, die im Rahmen des Repowerings zurückgebaut werden soll, eine kontinuierliche Höhenerfassung im Gondelbereich durchgeführt.

Grundsätzlich werden aufgrund der strukturellen Ausstattung der Landschaft und der starken Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Vogelwelt und Fledermäuse erwartet. Auch Auswirkungen auf Rast- und Zugvögel durch eine mögliche Verstärkung der Barrierewirkung werden nicht befürchtet. Für ziehende Fledermäuse hat das Gebiet nur eine geringe Bedeutung.

Durch die rückzubauenden WEA aus naturschutzfachlich sensiblen Bereichen werden Vogelzugleitlinien, Nahrungs- und Rastgebiete sowie Bruthabitate entlastet und Konflikte durch WEA-Wirkungen auf die Erhaltungsziele der in diesem Bereich vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete gemindert.

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen (Gehölze, Kleingewässer) sind nicht betroffen. Die naturschutzfachlich aufgewerteten Flächen des Helser-Kattrepler Fleets werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der Zuwegungen werden 25 lfd. m Grabenverrohrungen notwendig.

Der Bau der Anlagen erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit. Dies wurde innerhalb des vbz. B-Plan Nr. 67, der parallel aufgestellt wurde, festgesetzt.

Die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft wurden anhand vorhandener Unterlagen bewertet. Es ergeben sich keine unvermeidbaren Konflikte.

Das Landschaftsbild ist im Planungsraum stark durch bereits vorhandene WEA vorbelastet. Die zusätzlichen Auswirkungen durch die neuen Standorte sind vor diesem Hintergrund zu relativieren.

Gleichzeitig werden WEA aus Bereichen von charakteristischen Landschaftsräumen zurückgebaut. Durch das Vorhaben kommt es insgesamt zu keiner wesentlichen Mehrbelastungen des Landschaftsbildes.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter entstehen nicht.

Die erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Diese wurden im Umweltbericht entsprechend den rechtlichen Vorgaben ermittelt und sind mit der UNB abgestimmt. Der Ausgleich soll durch Maßnahmen in einem Naturschutzprojekt des Deich- und Hauptzielverbandes Dithmarschen (DHSV) erbracht werden. Hierfür wird ein Geldbetrag bereitgestellt, der zweckgebunden und vertraglich abgesichert für diese Maßnahmen im Einzugsgebiet des Schülper Kanals eingesetzt wird.

Auswirkungen auf NATURA 2000 Schutzgebiete werden nicht befürchtet. Geschützte Biotop sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden bei Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligungen wurden teilweise Hinweise gegeben und teilweise Bedenken vorgetragen. Die Hinweise der TöB wurden im Rahmen der Planung wie folgt berücksichtigt:

- Im Hinblick auf die vorhandenen Versorgungsleitungen verschiedener Energieversorger und Leitungsbetreiber haben umfangreiche Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betreibergesellschaften stattgefunden. Um mögliche negative Auswirkungen von WEA zu vermeiden wurden die Leitungen in der Planzeichnung dargestellt.
- Nach Hinweis des archäologischen Landesamtes befindet sich die Zuwegung tw. im Bereich eines Archäolog. Fundpunktes (Denkmal n. § 1 DSchG) bzw. im Bereich eines Archäologischen Interessengebiets. Um mögliche negative Auswirkungen von WEA zu vermeiden, wurden das Archäologische Interessengebiet und die archäologischen Fundstellen nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. In die Begründung wurde zusätzliche Hinweis aufgenommen, dass mit der Beanspruchung dieser Flächen eine kostenpflichtige, archäologische Voruntersuchung verbunden ist, die die Notwendigkeit zu weiterführenden Untersuchungen prüft. Hierfür sind im Vorwege Abstimmungen mit dem Archäologischen Landesamt zu einem Untersuchungskonzept zu treffen. Während des Wegebbaus wird ein Experte vor Ort sein, um eventuelle Funde zu dokumentieren.
- Nach Hinweis durch die UNB am 19.6.14 war der in der Ortslage Eddelak, ca. 3 km vom Geltungsbereich entfernte, Weißstorchhorst wieder besetzt. Der Brutstandort befindet sich weit außerhalb des potentiellen Beeinträchtigungsbereiches von 1 km am Rand des 3 km-Prüfbereichs für Flugrouten und Nahrungsgebiete. Der Horst ist 2012 und 2013 nicht besetzt gewesen, weil die Altvögel innerhalb der Brutsaison 2011 verstorben waren. Im Umweltbericht der Begründung zum vbz. B-Plan Nr.67 wurde entsprechend zur Konfliktabschätzung eine Potenzialanalyse durchgeführt. 2014 ist der Horst seit dem 3.4.2014 wieder mit einem Paar besetzt, das bereits Junge erbrütet hat. Nach Rücksprache mit der UNB wurde zur Absicherung der Konfliktabschätzung eine Überprüfung der Nutzung der Vorhabenflächen durch den Storch in Eddelak erforderlich. Diese Untersuchung wurde in Absprache mit der UNB 2014 mit 15 Erfassungstagen bis Mitte August durchgeführt. Nach den abgeschlossenen Erfassungen sind die Planungsflächen für die Weißstörche von Eddelak ohne Bedeutung. Sie wurden weder zur Nahrungssuche aufgesucht (auch nicht während sie landwirtschaftlich bearbeitet wurden) noch wurden die Flächen überflogen. Entsprechend der Potenzialanalyse im Umweltbericht sind im nahen Horstumfeld genügend Flächen mit wesentlich größerer Eignung als Nahrungsgebiet

vorhanden. Mit Durchführung der Erfassungen wurde bestätigt, dass vorrangig die Feuchtgrünländer im Norden und Süden der Ortslage Eddelak zur Nahrungssuche genutzt werden. Die Ergebnisse wurden unter besonderer Berücksichtigung der getroffenen artenschutzrechtlichen Aussagen in einem Vermerk zusammengefasst, der Bestandteil der Begründung wird. Die im Umweltbericht der Begründung zum vbz. B-Plan Nr. 67 der Stadt Brunsbüttel aufgrund der Potenzialanalyse getroffenen artenschutzrechtlichen Aussagen haben entsprechend weiterhin Bestand

Weitere Hinweise von TÖBs waren bereits in der Begründung enthalten oder bezogen sich auf die Vorentwürfe und waren durch den Entwurf im Verfahrensstand der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung nach §4a(3) BauGB überholt.

Im Übrigen wurden Hinweise, die keine Auswirkungen auf die Planungsinhalte haben, vorsorglich in die Begründung aufgenommen.

- Einwendungen seitens des BUND, der eine zu starke Gefährdung verschiedener Großvogelvorkommen in der Planflächenumgebung sowie eine zu starke Beeinträchtigung von Vogelzugkorridoren und Zugvögeln befürchtet, wird aufgrund der vorgenommenen Bewertung im Umweltbericht nicht gefolgt. Insbesondere überwiegen die naturschutzfachlich positiven Wirkungen des Rückbaus von WEA von besonders kritischen Standorten die ggf. eintretenden Nachteile im Umfeld der geplanten WEA. Die befürchteten zusätzlichen Belastungen für Menschen im Umfeld der Planung werden nicht verneint. Da jedoch entsprechend der durchgeführten Gutachten (Schattenwurfprognose und Schallgutachten) alle zu berücksichtigenden Richtwerte sowie alle Abstandsvorgaben eingehalten werden, überwiegen hier die Belange der Windenergie.
- Einwendungen seitens des NABU, der ein Repowering von WEA außerhalb von Eignungsgebieten grundsätzlich und die vorliegende Planungsfläche mit Hinweis auf Ablehnung im 1. Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans IV ablehnt, wird aufgrund der vorgenommenen Bewertung im Umweltbericht nicht gefolgt. Insbesondere überwiegen die naturschutzfachlich positiven Wirkungen des Rückbaus von WEA von besonders kritischen Standorten die ggf. eintretenden Nachteile im Umfeld der geplanten WEA. Weiter wurde von der UNB mit Schreiben vom 01.09.2014 dargelegt, dass sich die negative Stellungnahme im 1. Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplan IV vor allem aus der Tatsache ergeben hat, dass die „naturschutzfachlichen Belange aus Sicht des Kreises noch nicht hinreichend geprüft“ waren und mit den Unterlagen zum B-Plan detaillierte Prüfungen vorgenommen wurden, so dass sich nun keine weiteren Gründe dafür ergeben, das Vorhaben abzulehnen. Es wird bestätigt, dass die Planung auch aus naturschutzfachlicher Sicht die Voraussetzungen für ein Repowering außerhalb von Eignungsgebieten erfüllt. Seitens der Landesplanung wurde bestätigt, dass die Planung den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 nicht entgegensteht.
- Der Anregung der Gemeinde Ramhusen, der Nachbargemeinde eine Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung an den WEA zu geben, wird unter dem Hinweis, dass dies im Entscheidungsbereich des Vorhabenträgers liegt, nicht gefolgt.
- Einwendungen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen, die eine zu starke Beeinträchtigung von Wohngebäuden durch Immissionen (Lärm, Schatten, Turbulenzen), WEA-Ansicht und die damit verbundene Einschränkung der Lebensqualität sowie des Immobilienwertes und der Nutzungsmöglichkeiten für benachbarte Flächen befürchten, wird mit Hinweis auf die Abstandsvorgaben und die durchgeführten Gutachten (Schattenwurfprognose und Schallgutachten) nicht gefolgt, da alle zu berücksichtigenden Richtwerte sowie alle Abstandsvorgaben und alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

- Dem Einwand, dass ungenügend über die Planung informiert worden sei wird mit Hinweis auf die nach BauGB durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen sowie die frühzeitigen, ortsüblichen Bekanntmachungen hierzu nicht gefolgt. Die Möglichkeit zur Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung war stets gegeben.

3. Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die überplante Fläche erfüllt die Voraussetzungen für die Errichtung von WEA im Rahmen eines Repowering von zulässigerweise außerhalb von Eignungsgebieten errichteten Altanlagen gemäß Landesentwicklungsplan 3.5.2. Nr. 13. Die Fläche wurde entsprechend von der Stadt zum Kreiskonzept Windkraft gemeldet. Eine Prüfung möglicher Standortalternativen wurde nicht zuletzt durch das Kreiskonzept Windkraft bzw. in der Evaluierung der vom Kreis Dithmarschen vorgeschlagenen Flächen innerhalb der Teilfortschreibung der Regionalpläne vorgenommen. Danach stehen keine anderen geeigneten Flächen im Stadtgebiet zur Verfügung.